

## Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Rahmenbedingungen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Diskussionsentwurf - Stand 20. August 2007 -	überarbeiteter Diskussionsentwurf - Stand 14. März 2008 -
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<p><b>Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -</b></p> <p>1. In § 7 Abs. 1 a Satz 1 werden nach den Worten „erzielt wird“ vor der Klammer die Worte „und für das die Fälligkeit der Beiträge entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Arbeitsentgelts aufgeschoben ist“ eingefügt.</p>	<p><b>Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -</b></p> <p>1. In § 7 Abs. 1 a Satz 1 werden nach den Worten "von der Arbeitsleistung" die Worte "von mehr als einem Monat oder bei der der Ausgleichszeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, mehr als 12 Kalendermonate beträgt" eingefügt.</p>
<p>2. In § 7 Abs. 1 a Satz 1 wird nach den Worten „und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „sofern die Beschäftigung vor der Freistellung mehr als geringfügig ausgeübt wurde.“ angefügt.</p>	unverändert
	<p><b>2 a. In § 7 Abs. 1 a werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:</b></p> <p><b>"Das Wertguthaben nach Satz 1 kann in Anspruch genommen werden für gesetzliche Freistellungen, insbesondere</b></p> <p><b>1. für Zeiten, in denen der Beschäftigte nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,</b></p> <p><b>2. für Zeiten, in denen der Beschäftigte</b></p>

nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit ein Kind selbst betreut und erzieht sowie

3. für Zeiten, für die der Beschäftigte eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge verlangen kann; die Regelung gilt mit der Maßgabe, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann.

Das Wertguthaben nach Satz 1 kann auch für vertraglich vereinbarte Freistellungen in Anspruch genommen werden, insbesondere

1. für Zeiten der Beschäftigung, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem eine Vollrente wegen Alters nach § 35 SGB VI oder eine Teilrente wegen Alters nach § 42 SGB VI in Anspruch genommen werden kann sowie
2. für Zeiten, in denen der Beschäftigte (nach § XX des Gesetzes.....) an Maßnahmen der beruflichen Qualifikation und beruflichen Weiterbildung insbesondere zur Vermeidung drohender Arbeitslosigkeit teilnimmt.

Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Wertguthabenvereinbarung nach Satz 1 einen von den Sätzen 2 und 3 abweichenden Verwendungszweck

	vereinbaren."
	<b>2 c. In § 7 Abs. 1 a werden die Sätze 2 bis 6 die Sätze 5 bis 9.</b>
3. In § 7 Abs. 1 a Satz 2 werden die Worte „und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen müssen" gestrichen	<b>unverändert</b>
4. In § 7 Abs. 1 a wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt: „Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben zu führen, Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen."	<b>unverändert</b> , siehe aber Nr. 18
5. In § 7 Abs. 1 a wird nach Satz 7 folgender Satz 8 angefügt: „Wertguthaben einschließlich der auf sie zu entrichtenden Beiträge sind getrennt vom Betriebs- und Anlagevermögen des Arbeitgebers unter Ausschluss der Rückführung in das Betriebs- und Anlagevermögen zu führen; die Vorschriften der Vermögensanlage für die Versicherungsträger im Vierten Titel des Vierten Abschnitts gelten für die Anlage des Wertguthabens mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Anlage in Aktien, Wertpapieren oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 v. H. zulässig ist.“	5. In § 7 Abs. 1 a <b>werden</b> nach Satz <b>9</b> folgende <b>Sätze 10 und 11</b> angefügt: „Wertguthaben einschließlich der auf sie zu entrichtenden Beiträge sind getrennt vom Betriebs- und Anlagevermögen des Arbeitgebers unter Ausschluss der Rückführung in das Betriebs- und Anlagevermögen zu führen; die Vorschriften der Vermögensanlage für die Versicherungsträger im Vierten Titel des Vierten Abschnitts gelten für die Anlage des Wertguthabens mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 v. H. zulässig ist. <b>Ein höherer Anlageanteil in Aktien oder Aktienfonds ist zulässig, wenn</b> <b>1. in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ein hiervon abweichender Anteil vereinbart und</b> <b>2. ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens</b>

	<b>mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist."</b>
6. In § 7 Abs. 1 a wird nach Satz 8 folgender Satz 9 angefügt: „Wertguthaben einschließlich der auf sie zu entrichtenden Beiträge gelten als bereits ausgezahltes Arbeitsentgelt und gehören zum Vermögen des Beschäftigten.“	6. In § 7 Abs. 1 a <b>werden</b> nach Satz 11 folgende <b>Sätze 12 und 13</b> angefügt: „Wertguthaben einschließlich der auf sie zu entrichtenden Beiträge gelten als bereits ausgezahltes Arbeitsentgelt und gehören zum Vermögen des Beschäftigten. <b>Es gilt jedoch erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit nach Satz 1 als bezogen.</b> “
	<b>6 a. Nach § 7 Abs. 1 b wird folgender Absatz 1 c angefügt:</b> „Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das  <b>1. Wertguthaben nach Abs. 1 a auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser der Übertragung zuvor zugestimmt hat. Die Wertguthabensvereinbarung kann vertraglich angepasst werden; für die Inanspruchnahme des Wertguthabens gilt Abs. 1a Sätze 2 bis 4 entsprechend.</b>  <b>2. Wertguthaben nach Abs. 1 a ohne Möglichkeit der Rückübertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, sofern das Wertguthaben einschließlich der Beiträge einen Betrag in Höhe des Zwölffachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Die bisherige Wertguthabensvereinbarung beschränkt sich nach der Übertragung auf die Abrede, dass der Beschäftigte weiter</b>

	<p><b>Arbeitsentgelt in das Wertguthaben einbringen kann.</b></p> <p><b>Nach erfolgter Übertragung wird der bisherige Arbeitgeber von seinen mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten frei, die ab dem Zeitpunkt der Übernahme vom neuen Arbeitgeber und im Fall der Nummer 2 von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen sind."</b></p>
	<p><b>6 b. Nach § 7 Abs. 1 c wird folgender Absatz 1 d angefügt:</b></p> <p><b>„Der Beschäftigte kann in einem Beschäftigungsverhältnis, in dem keine Wertguthabenvereinbarung nach Absatz 1 a besteht, für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt aus dem der Deutschen Rentenversicherung Bund nach Absatz 1 c übertragenen Wertguthaben entnehmen, wenn er vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlangen kann; § 8 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der begehrten Freistellung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen; in dem Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnommen werden soll."</b></p>

	<p>6 c. Nach § 7 Abs. 1 d wird folgender Absatz 1 e angefügt:</p> <p>„Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich der darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Abweichung von § 28 h für die Einzugsstelle als ihr übertragene Aufgabe bis zur Auszahlung von Arbeitsentgelt an den Beschäftigten aus dem Wertguthaben anlässlich einer Freistellung und der Abführung der hierauf zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle getrennt von ihrem sonstigen Vermögen als Unterkonto zum Versicherungskonto des Versicherten nach Maßgabe von § 149 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch treuhänderisch. Die Wertguthaben sind nach den Vorschriften der Vermögensanlage für die Versicherungsträger im Vierten Titel des Vierten Abschnitts anzulegen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann die Kosten der Verwaltung der Wertguthaben von den Erträgen der Anlage in Abzug bringen.</p>
<p>7. In § 7 b Abs. 1 werden die Worte „des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag" durch die Worte „der Beiträge in geeigneter Weise" ersetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>8. In § 7 b Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7 Abs. 1 a ohne getroffene Vorkehrungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist</p>	<p>8. In § 7 b Abs. 1 <b>werden</b> folgende <b>Sätze 2 und 3</b> angefügt:</p> <p>„Eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7 Abs. 1 a ohne getroffene Vorkehrungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist</p>

<p>nichtig und gilt bis zum schriftlichen Nachweis des vereinbarten Insolvenzschutzes im Zweifel als nicht geschlossen."</p>	<p>nichtig und gilt bis zum schriftlichen Nachweis des vereinbarten Insolvenzschutzes im Zweifel als nicht geschlossen. <b>Werden die fehlenden Vorkehrungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bei der Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Rentenversicherung nach § 28 p festgestellt und führen die Vertragsparteien der Wertguthabenvereinbarung innerhalb eines Monats nach der Feststellung den Nachweis eines getätigten Insolvenzschutzes, so gilt die Wertguthabenvereinbarung als von Anfang an wirksam geschlossen."</b></p>
<p>9. In § 7 b Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte, gelten nicht als geeignete Vorkehrungen und Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1."</p>	<p>9. In § 7 b Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:</p> <p>„Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte, gelten nicht als geeignete <b>und im Sinne von Satz 2 als nicht getroffene</b> Vorkehrungen und Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1."</p> <p><b>Klarstellung in der Begründung, dass durch diese Vorschrift nur <u>Konzernbürgschaften</u>, nicht dagegen andere Bürgschaften ausgeschlossen werden.</b></p>
<p>10. In § 7 b Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:</p> <p>„Wird der Insolvenzschutz durch schuldrechtliche Sicherung und nicht getrennt vom Betriebs- und Anlagevermögen des</p>	<p><b>unverändert</b></p>

<p>Arbeitgebers durchgeführt und kommt es in der Folge zu einer Verringerung oder einem Verlust des Wertguthabens ohne Entnahme aus dem Wertguthaben durch den Beschäftigten, ist der Arbeitgeber zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat den Schaden nicht zu vertreten."</p>	
<p>11. In § 7 b Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Eine Beendigung, Auflösung oder Kündigung der Vorkehrungen zum Insolvenzschutz vor der bestimmungsgemäßen Auflösung des Wertguthabens ist unzulässig, es sei denn, die Vorkehrungen werden durch einen mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz abgelöst und der Beschäftigte stimmt durch schriftliche Erklärung dieser Maßnahme zu."</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p>12. In § 7 b Abs. 3 wird das Wort „alsbald" durch das Wort „unverzüglich" ersetzt.</p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p>13. In § 7 b Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu Beginn des Jahres schriftlich mitzuteilen, in welchem Zeitumfang aus dem bisher eingebrachten Wertguthaben ein Anspruch auf Freistellung besteht und wie hoch der Arbeitsentgeltwert des Wertguthabens bei einer Auflösung des Wertguthabens ist."</p>	<p>13. In § 7 b Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu Beginn des Jahres schriftlich mitzuteilen, <del>in welchem Zeitumfang aus dem bisher eingebrachten Wertguthaben ein Anspruch auf Freistellung besteht und</del> wie hoch der Arbeitsentgeltwert des Wertguthabens bei einer Auflösung des Wertguthabens ist."</p>
<p>14. § 23 b Abs. 2 wird wie folgt gefasst: (2) Wird ein Wertguthaben ganz oder in Teilen nicht zum Zweck einer Freistellung aufgelöst</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<p>(Störfall), sind zum Zeitpunkt der zweckfremden Verwendung Beiträge in Höhe der zu diesem Zeitpunkt für den Beschäftigten geltenden Beitragsvorschriften ohne Begrenzung durch eine Beitragsbemessungsgrenze als Einmalzahlung mit der nächsten Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Als beitragspflichtige Einnahme gilt das zum Zeitpunkt der zweckfremden Verwendung dem Beschäftigten zustehende Wertguthaben abzüglich der nach Satz 1 anfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge; ist das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der maßgebende angepasste Betrag als beitragspflichtige Einnahme der Berechnung zu Grunde zu legen.</p>	
<p>15. § 23 b Abs. 3 wird wie folgt gefasst: (3) Bei Übertragung eines Wertguthabens auf einen Dritten oder bei Beendigung der Freistellung, der keine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber mehr folgt, gilt Abs. 2 entsprechend. Ist der Beschäftigte unmittelbar anschließend an die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei einer Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit als Arbeitssuchender gemeldet, wird das Wertguthaben spätestens im siebten Kalendermonat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufgelöst; Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Wertguthaben ist spätestens aufzulösen, wenn die Arbeitslosigkeit endet. Die Sätze 1</p>	<p><b>entfällt</b></p>

bis 3 gelten nicht, wenn bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung das Wertguthaben in ein Wertguthaben nach § 7 Abs. 1 a übernommen wird.	
16. § 23 b Absatz 4 wird wie folgt gefasst: a) (5) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers tritt der Dritte, der den Insolvenzschutz nach § 7 b trägt, in alle Pflichten des Arbeitgebers ein; Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Beiträge werden abweichend von Abs. 2 Satz 1 in dem Kalendermonat fällig, in dem die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind.	<b>entfällt</b>
17. In § 28 a Abs. 1 Nr. 19 wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2 bis 3“ durch die Angabe „§ 23 b“ ersetzt.	<b>entfällt</b>
	<b>17 a. In § 28 e Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "der Arbeitgeber" die Worte "und in den Fällen der nach § 7 Abs. 1 c Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund" eingefügt.</b>
	<b>17 b. In § 28 g Satz 1 werden nach den Worten "Der Arbeitgeber" die Worte "und in den Fällen der nach § 7 Abs. 1 c Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund" eingefügt.</b>
	<b>17 c. In § 28 h Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: "In den Fällen der nach § 7 Abs. 1 c Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund</b>

	<p><b>übertragenen Wertguthaben behält die Deutsche Rentenversicherung Bund den für die Rentenversicherung bestimmten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein."</b></p>
<p>18. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:</p> <p>§ 116</p> <p>Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben</p> <p>1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am (Zeitpunkt des Inkrafttretens) abweichend von § 7 Abs. 1 a Satz 7 als Zeitguthaben geführt werden, sind bis zum (6 Monate zum Monatsende nach Inkrafttreten) auf Entgeltguthaben umzustellen.</p> <p>(2) Bei Wertguthaben für Beschäftigte, die vor (Zeitpunkt des Inkrafttretens) abweichend von § 7 b Abs. 1 ohne Vorkehrungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vereinbart sind, tritt die Rechtsfolge des § 7 b Abs. 1 Satz 2 erst am (6 Monate nach Inkrafttreten) ein.</p>	<p>18. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:</p> <p>§ 116</p> <p>Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben</p> <p>(1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am (Zeitpunkt des Inkrafttretens) abweichend von § 7 Abs. 1 a Satz 7 als Zeitguthaben geführt werden, <b>können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden.</b></p> <p><b>(2) Wertguthabenvereinbarungen für Beschäftigte, in denen am (Zeitpunkt des Inkrafttretens) ein von § 7 Abs. 1 a Sätze 2 und 3 abweichender Verwendungszweck vereinbart ist, können bis zur Erfüllung oder Beendigung der Vereinbarung unverändert weitergeführt werden.</b></p> <p>(3) Bei Wertguthaben für Beschäftigte, die vor (Zeitpunkt des Inkrafttretens) abweichend von § 7 b Abs. 1 ohne Vorkehrungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vereinbart sind, tritt die Rechtsfolge des § 7 b Abs. 1 Satz 2 erst am (6 Monate nach Inkrafttreten) ein.</p>
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>In § 8 Abs. 2 der <b>Beitragsverfahrensverordnung</b> vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S. ), wird Nummer 10</p>	<p><b>unverändert</b></p>

<p>aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p>In § 131 Abs. 2 Nr. 2 des <b>Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung</b> - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594,595), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz „(§ 23 b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 b des Vierten Buches)“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>In § 47 Abs. 2 Satz 4 des <b>Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung</b> - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom ..... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird der Klammerzusatz „( § 23 b Abs. 2 des Vierten Buches)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 b des Vierten Buches)“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>In § 47 Abs. 1 Satz 4 des <b>Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</b> - vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S. ), wird der Klammerzusatz „(§ 23 b Abs. 2 des Vierten Buches)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 b des Vierten Buches)“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>In § 57 Abs. 1 des <b>Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung</b> - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch das</p>	<p><b>entfällt</b></p>

<p>Gesetz vom (BGBl. I S. ), wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 23 b des Vierten Buches“ ersetzt.</p>	
<p>In § 10 Abs. 5 Satz 1 des <b>Altersteilzeitgesetzes</b> vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S. ), wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 23 b des Vierten Buches“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>In § 16 a Abs. 2 Satz 4 des <b>Bundesversorgungsgesetzes</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S. ), wird der Klammerzusatz „( § 23 b Abs. 2 des Vierten Buches)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 b des Vierten Buches)“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>In § 11 a Abs. 1 der <b>Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel vom (BGBl. I S. ), wird die Angabe „§ 23 b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches“ durch die Angabe „§ 23 b des Vierten Buches“ ersetzt.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
	<p><b>Artikel 3</b>  <b>Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere über den Umfang der an die Deutsche Rentenversicherung übertragenen Wertguthaben, den Umfang der durch</b></p>

	<p>Insolvenzen ersatzlos aufgelösten Wertguthaben und sonstigen Arbeitszeitguthaben und gibt gegebenenfalls Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel XX</b></p> <p><b>Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom.....(BGBl. I S.....), zuletzt geändert durch Artikel.....des Gesetzes vom.....(BGBl. I S.....) wird wie folgt geändert:</b></p> <p><b>In § 38 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:</b></p> <p><b>"In den Fällen der nach § 7 Abs. 1 c Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben gilt die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Erhebung der Lohnsteuer als inländischer Arbeitgeber."</b></p> <p><b>Endgültige Fassung erfolgt nach Absprache mit dem BMF</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt am      in Kraft.</p>	<p><b>unverändert</b></p>

Begründungen zu den neuen Vorschriften:

(folgt)